

Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Gemeinde-Backhaus mit
Kühlraum im Stadtteil Kath.
Willenroth der Stadt Bad Soden-
Salmünster

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51
der Hessischen Gemeindeordnung
(HGO) in der Fassung vom 01.07.
1960 -GVBl. I S. 103; berichtigt
S. 164- zuletzt geändert durch
Gesetz vom 30.08.1976 -GVBl.
I S. 325- in Verbindung mit den
§§ 1 und 10 des Gesetzes über
Kommunale Abgane (KAG) vom
17.03.1970 -GVBl. I S. 225- hat
die Stadtverordnetenversammlung
am 30.01.1980 folgende

Benutzungs- und Gebührenord-
nung für das Gemeinde-Back-
haus mit Kühlraum im Stadt-
teil Kath. Willenroth
beschlossen:

§ 1

Bereitstellung des Gemeinde-
Backhauses mit Kühlraum als
öffentliche Einrichtung

Die Stadt stellt das Gemeinde-
Backhaus mit Kühlraum als öffent-
liche Einrichtung bereit. Jeder
Einwohner des Stadtteiles Kath.
Willenroth
ist zur Benutzung nach Maßgabe
der nachfolgenden Bestimmungen
berechtigt.

§ 2

Benutzungszeit des Gemeinde-
Backhauses

1) Die Benutzungszeiten werden
wie folgt festgelegt:

vom 1. November bis 31. März
in drei bis vier Backzeiten pro
Tag, und zwar:

1. Backtag in der Woche

Erstbenutzer

- (Anbäcker) von 8.00 Uhr bis
11.15 Uhr
2. von 11.15 Uhr bis
14.00 Uhr
3. von 14.00 Uhr bis
16.30 Uhr
4. von 16.30 Uhr bis
19.00 Uhr

an den folgenden Backtagen

1. Los von 8.00 Uhr bis
10.30 Uhr

2. Los von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr
3. Los von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
4. Los von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

vom 01. April bis 31. Oktober

in 4 bis 5 Backzeiten pro Tag, und
zwar:

1. Backtag in der Woche

Erstbenutzer

- (Anbäcker) von 7.00 Uhr bis 10.15 Uhr
2. von 10.15 Uhr bis 13.00 Uhr
3. von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
4. von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
5. von 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr

an den folgenden Backtagen

1. Los von 7.00 Uhr bis 9.30 Uhr
2. Los von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr
3. Los von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr
4. Los von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
5. Los von 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Die Benutzzeiten (Backzeiten) richten
sich nach der Reihenfolge der Verlosungen

(2) Jeder Berechtigte, der das Back-
haus benutzen will, muß an den jeweils
für die folgende Woche stattfindenden
Verlosungen teilnehmen, in denen die
Backzeiten der Benutzungswoche fest-
gelegt werden. Die Verlosung erfolgt
durch den Beauftragten des Magistrats.
Sein Name und seine Anschrift werden
im Backhaus durch Aushang bekanntgege-
ben. Die ausgelosten Zeiten werden
schriftlich festgehalten; sie sind
für die Backhausbenutzung verbindlich.

(3) Der Beauftragte überwacht die Ein-
haltung der Benutzungsordnung. Er hat
freie Loswahl und wird von der Pflicht
des Anbäckers freigestellt. Seine
Tätigkeit ist unentgeltlich. Dafür
wird er von der Benutzungsgebühr (§ 4)
freigestellt.

§ 3

Heizung und Reinigung des Gemeinde-
Backhauses

(1) Das Gemeindebackhaus ist von den
Benutzern selbst zu heizen. Jeder Be-
nutzer hat die Menge und das seiner
Benutzungsdauer entsprechende Heiz-
material mitzubringen. Als Heiz-
material dürfen nur geeignete Holz-
arten verwendet werden. Für den Back-
ofen schädliche Brennstoffe, insbeson-
dere nasses Holz, Bauholz mit Nägeln
und dergleichen, dürfen nicht ver-
wendet werden.

(2) Jeder Benutzer hat das Gemeindebackhaus nach Beendigung der Benutzungszeit sorgfältig zu reinigen. Die Backofentür sowie die Züge des Backofens sind zu Schließen, damit die Wärme des Backofens erhalten bleibt.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindebackhauses und des Kühlraumes werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Diese betragen:

- a) für die Benutzung des Gemeindebackhauses
je Benutzungszeit und Benutzer
(§2) 1,-- DM
- b) für die Benutzung des Kühlraumes
pro 24 Stunden für Einheimische
..... 5,-- DM
für Auswärtige 7,-- DM

Die unter b) erstmals festgelegten Gebührensätze gelten für ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Jahres ist eine Übersicht zu erstellen. Sofern die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, sind neue Benutzungsgebühren festzusetzen.

§ 5

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 31.01.1980

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster
Döring
Bürgermeister

Gemäß den §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 -GVBl. S. 11- in der Fassung vom 01.04.2005 -GVBl. 2005 I S. 142- in Verbindung mit den §§ 1 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 -GVBl. I S. 225 - hat die Stadtverordnetenversammlung am **11.07.2005** folgende

**1. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeinde-Backhaus mit
Kühlraum im Stadtteil Katholisch-Willenroth der Stadt Bad Bad Soden-
Salmünster vom 31.01.1980**

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Benutzungsgebühren-

Ursprünglicher Wortlaut:

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeinde-Backhauses und des Kühlraumes werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Diese betragen:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung des Gemeindebackhauses
je Benutzungszeit und Benutzer (§2) | 1,-- DM |
| b) für die Benutzung des Kühlraumes pro
24 Stunden für Einheimische | 5,-- DM |
| für Auswärtige | 7,-- DM |

wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeinde-Backhauses und des Kühlraumes werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Diese betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Benutzung des Gemeindebackhauses
je Benutzungszeit und Benutzer (§2) | 2,-- Euro |
| b) für die Benutzung des Kühlraumes pro
24 Stunden für Einheimische | 3,-- Euro |
| für Auswärtige | 4,-- Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 20.07.2005

Magistrat der Kurstadt
Bad Soden-Salmünster



Lothar Büttner
Bürgermeister

